

# Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach IFRS

## IAS 19 (revised 2011)

Mit den nachfolgenden Ausführungen sind die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze von Pensionsverpflichtungen nach IFRS (International Financial Reporting Standards) gemäß dem Standard IAS 19 im Rahmen der fünf deutschen Durchführungswege vereinfacht dargestellt. Besonderheiten, die bei Ablösung von Pensionsverpflichtungen auftreten können, sind in diesem Merkblatt grundsätzlich nicht berücksichtigt und müssen daher im Sinne einer Einzelfallbetrachtung gesondert behandelt werden.

### 1. Grundlagen und Konzepte der Erfassung von Pensionsverpflichtungen (Bilanzierung dem Grunde nach)

Bei der Bilanzierung nach IAS 19 wird nicht nach den einzelnen Durchführungswege des deutschen Rechts unterschieden. Es existiert lediglich eine Unterscheidung nach defined contribution plans und defined benefit plans. Dabei geht es vor allem um die Be- trachtung des wirtschaftlichen Gehalts der Zusage (substance over form). Die genaue rechtliche Ausgestaltung, die für die deutschen Durchführungswege maßgeblich ist, tritt dabei ggf. in den Hintergrund.

#### 1.1. Wann liegt ein defined contribution plan (dc-plan) vor?

Bei einem dc-plan ist der Arbeitgeber lediglich zur Zahlung von eindeutig festgelegten Beiträgen zu der Versorgungseinrichtung verpflichtet. Es dürfen daraus für den Arbeitgeber keine weiteren Verpflichtungen, aber auch keine Erträge oder Rückflüsse entstehen. Das bedeutet, dass eine Nachschusspflicht des Arbeitgebers ausgeschlossen sein muß. Ebenso darf es zu keiner Beitragsminderung bzw. Beitragsrückgewährung kommen.

Bei einem dc-plan ist lediglich der Beitragsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung zu buchen und im Anhang anzugeben.

#### 1.2. Wann liegt ein defined benefit plan (db-plan) vor?

Liegt kein dc-plan vor, spricht man von einem db-plan. In diesem Fall gilt es, den Verpflichtungsumfang zu bestimmen sowie die entsprechenden Versorgungskosten abzuleiten und den Jahren, in denen sie entstehen, zuzuordnen.

Eine Klassifizierung als db-plan macht den Ausweis einer Rückstellung in der Bilanz mit umfangreichen Anhangsangaben erforderlich.

Nach IAS 19 ist in der Bilanz - ähnlich dem deutschen Handelsrecht - die Netto- rückstellung auszuweisen. Die Nettorückstellung errechnet sich grundsätzlich als Differenz zwischen dem Barwert sämtlicher Verpflichtungen (**defined benefit obligation**) und dem Zeitwert eines ggf. gebildeten Planvermögens (**plan assets**).

#### 1.3. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste entstehen beispielsweise auf- grund der Abweichungen der tatsächlichen von der erwarteten Entwicklung der Pensionsverpflichtung (z.B. im Risikoverlauf: Sterblichkeit, Invalidität, Fluktuation) oder durch Änderungen in den Rechenparametern (z.B. Rechnungszins, Gehalts- und Rententrend).

Erfolgt die Bilanzierung nach dem Korridorverfahren - **noch zulässig für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31.12.2013 enden** - wird die Rückstellung zusätzlich um die nicht erfolgswirksam erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste korrigiert.

Bei der Bilanzierung nach der Eigenkapital- bzw. OCI-Methode - **verpflichtend für Wirtschaftsjahre, die ab dem 01.01.2013 beginnen** - werden die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste vollständig und erfolgsneutral im Jahr ihrer Entstehung im Eigenkapital erfasst und im sonstigen Ergebnis (other comprehensive income bzw. OCI) dargestellt.

#### 1.4. *Was sind plan assets nach IAS 19.8?*

Plan assets bzw. Planvermögen liegt nach IAS 19.8 - vereinfacht dargestellt<sup>1</sup> - in folgenden Fällen vor:

- a) Vermögenswerte, die von einer Einheit gehalten werden, die rechtlich vom berichtenden Unternehmen unabhängig ist (z.B. Treuhandlösungen) und ausschließlich besteht, um die Leistungen an Arbeitnehmer zu zahlen oder zu finanzieren. Außerdem darf das Vermögen auch im Insolvenzfall nicht für Gläubiger des berichtenden Unternehmens verfügbar sein.
- b) qualifizierte Versicherungspolicen (qualifying insurance policies):  
Bei einer qualifizierten Versicherungspolice handelt es sich um eine Versicherungspolice, deren Erlöse nur verwendet werden können, um Leistungen an Arbeitnehmer zu zahlen oder zu finanzieren, und den Gläubigern des berichtenden Unternehmens auch im Insolvenzfall nicht zur Verfügung stehen.

Eine qualifizierte Versicherungspolice liegt i.d.R. bei verpfändeten Rückdeckungsversicherungen vor. Bei Rückdeckungsversicherungen einer kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse ist eine Verpfändung in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer nur ausnahmsweise erforderlich.

#### 1.5. *Wie erfolgt die Bewertung von plan assets bzw. welche Sonderregelung gilt für kongruente Rückdeckungsversicherungen?*

Das Planvermögen ist nach IAS 19.113 ff mit dem Zeitwert anzusetzen. Der Zeitwert bei Rückdeckungsversicherungen wird durch deren Aktivwert bestimmt.

Falls für einen Versorgungsberechtigten die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung ganz oder teilweise mit den zugesagten Leistungen sowohl in der Höhe als auch in der Fälligkeit übereinstimmen, also auch in Bezug auf unverfallbare Anwartschaften und etwaige Rentenanpassungen, kann gemäß IAS 19.115 der Zeitwert der Versicherung mit dem Barwert der in dieser Weise rückgedeckten Verpflichtung (DBO) gleichgesetzt werden. Bezieht sich die Kongruenz auf die gesamte zugesagte Leistung, so besteht Wertgleichheit zwischen der Verpflichtung gegenüber dem Versorgungsberechtigten und dem Vermögenswert (plan assets) der Rückdeckungsversicherung. Da die Höhe des Wertansatzes für die Rückdeckungsversicherung das Bilanzbild nicht berührt, wird in der Praxis häufig auf eine separate versicherungsmathematische Bewertung verzichtet und die DBO in Höhe des Zeitwerts der Rückdeckungsversicherung angesetzt.

Für db-pläne, die die Bedingungen von IAS 19.115 erfüllen, kann daher der Aus-

---

<sup>1</sup> Die Definition der plan assets nach IAS 19.8 ist aus dem beigefügten Anhang ersichtlich.

weis einer Nettoverbindlichkeit in der Bilanz des Arbeitgebers unter gewissen Umständen entfallen bzw. reduziert werden. In diesem Fall ist die bilanzielle Behandlung der Verpflichtung materiell gleich der bei einem dc-plan. Die umfangreichen Anhangsangaben für db-pläne sind jedoch auch in diesem Falle vorzunehmen.

#### 1.6. Welche Besonderheiten gibt es bei versicherten Plänen?

Da manche db-pläne wirtschaftlich regelmäßig eher einem dc-plan entsprechen, gestattet IAS19.46 ff, dass so genannte versicherte Pläne wie ein dc-plan behandelt werden können.

IAS 19.46 besagt: Ein versicherter Plan liegt vor, wenn das Unternehmen den Plan mittels Versicherungsprämien finanziert. Versicherte Pläne sind nun grundsätzlich als dc-Pläne zu behandeln, es sei denn, das Unternehmen ist verpflichtet,

- die Leistungen bei Fälligkeit unmittelbar an den Arbeitnehmer zu zahlen
- oder
- zusätzliche Beiträge zu entrichten, falls das Versicherungsunternehmen nicht alle in der laufenden oder früheren Perioden erdienten Leistungen zahlt.

## 2. Einstufung der Durchführungswege – allgemein

Vor der Einstufung einer Zusage als db-plan oder dc-plan ist eine genaue Analyse des Leistungsplanes und der ggf. zugehörigen Absicherungsinstrumente (z.B. Rückdeckungsversicherungen bzw. sonstigen plan assets) vorzunehmen. Da diese Einstufung vom konkret vorliegenden Einzelfall abhängt, sollte ggf. der Wirtschaftsprüfer frühzeitig mit einbezogen werden. Es liegt letztendlich in seinem Ermessen, ob eine Zusage/ein Leistungsplan als dc-plan oder db-plan anerkannt wird bzw. ob und inwieweit unter anderen Gesichtspunkten (substance over form bzw. materiality) von den folgenden Ausführungen abgewichen werden kann.

## 3. Pensionszusagen

Bei Pensionszusagen erteilt der Arbeitgeber eine Zusage und steht für deren Erfüllung ein. Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch gegen den Arbeitgeber. Somit liegt grundsätzlich ein db-plan und damit eine Bilanzierungspflicht vor.

Hat der Arbeitgeber zur Finanzierung beispielsweise Rückdeckungsversicherungen mit Verpfändungsvereinbarung abgeschlossen, so erfüllen diese grundsätzlich die Kriterien für Planvermögen. Insoweit kann also eine Saldierung von Bruttoverpflichtung und Planvermögen vorgenommen werden (s.o.).

Im Sonderfall der Pensionszusagen, deren Leistungen in jedem Fall identisch mit den Leistungen einer zugehörigen Rückdeckungsversicherung sind (z.B. Bezugnahme der Zusage auf die Rückdeckungsversicherung, beitragsorientierte Leistungszusage), muss eine genauere Analyse durch das Unternehmen bzw. dessen Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden. Wird hierbei festgestellt, dass sich der Arbeitgeber durch die Bezahlung seiner Beiträge wirtschaftlich jeglicher Verpflichtung entledigt, kann IAS 19.115 zum Zuge kommen. Insbesondere muss bei Eintritt eines jeden Leistungsfalles bzw. im Ausscheidefall die Leistung aus der Rückdeckungsversicherung zur Begleichung des Arbeitnehmeranspruchs vollumfänglich ausreichen, so dass beim Arbeitgeber wirtschaftlich keine Nachschusspflicht verbleibt.

Uns ist bekannt, dass für diesen Sonderfall auch die Regelung des IAS19.46 ff vom Wirtschaftsprüfer im Einzelfall akzeptiert wird. Ausgehend vom Grundsatz "substance over

form“ wird dabei trotz des Rechtsanspruchs des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber und der Tatsache, dass der Bezugsberechtigte bei einer Rückdeckungsversicherung immer der Arbeitgeber ist, eine Einstufung als versicherter Plan und damit als dc-plan vorgenommen.

#### **4. Allianz Firmen-Direktversicherung (FID)**

Die üblichen Direktversicherungen sind durch folgende Eigenschaften charakterisiert:

- a) Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer und damit verpflichtet, die Beiträge zu entrichten
- b) Der Arbeitnehmer ist versicherte Person und Bezugsberechtigter
- c) Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch gegen den Versicherer
- d) Der Versicherer garantiert seine Leistung unter Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen
- e) Die garantierten Leistungen beruhen auf den eingezahlten Beiträgen
- f) Die planmäßig entstehenden Überschüsse werden ausschließlich dem Arbeitnehmer gutgeschrieben
- g) Bei Ausscheiden des Arbeitnehmers mit unverfallbarer Anwartschaft sind die jeweiligen Anwartschaften ausfinanziert
- h) Bei vorzeitigem Altersrentenbeginn richtet sich die Leistung nach der vorhandenen Versicherungsleistung
- i) Bei Rentenleistungen erfolgen die Anpassungen im Umfang der anfallenden Überschüsse

Bei den Pensionsplänen der Allianz FID (mit versicherungsvertraglicher Lösung) gehen wir davon aus, dass die Pflicht des Arbeitgebers in der Zahlung von Beiträgen besteht, jede Nachschusspflicht ausgeschlossen ist und alle Überschüsse den Arbeitnehmern zufallen. Eine eventuelle Nachschusspflicht könnte aufgrund der Verpflichtung zur Rentenanpassung nach §16 BetrAVG vorliegen. Dies kann nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG allerdings regelmäßig durch Überlassen der Überschüsse an den Arbeitnehmer ausgeschlossen werden.

Sofern eine Allianz FID (mit versicherungsvertraglicher Lösung) nicht bereits originär als dc-plan eingestuft wird, so kann u.E. auf jeden Fall eine Behandlung als versicherter Plan nach IAS 19.46 erfolgen, so dass die Bilanzierungspflicht dadurch entfällt.

#### **5. Allianz Pensionskasse**

Für die Pensionspläne der Allianz Pensionskasse gilt das für die FID oben Ausgeführte. Bei anderen Gestaltungen, z.B. betrieblichen Pensionskassen, sind die Kriterien für die Klassifizierung gesondert zu prüfen.

#### **6. Zusagen aus einer kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse (Allianz Pensions Management APM)**

Zusagen aus einer kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse APM sind u.E. grundsätzlich als db-plan einzustufen. Somit besteht eine Bilanzierungspflicht.

Analog der Pensionszusage müssen der Verpflichtungsumfang und der Zeitwert des Planvermögens ermittelt werden. Letzterer bestimmt sich bei einer kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse aus dem Zeitwert der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen der Unterstützungskasse.

Je nach Konstruktion der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen ist bei Leistungsplänen von Allianz Pensions-Management (APM) u.E. i.d.R. IAS 19.115 anwendbar (z.B. bei Entgeltumwandlung und den Tarifen R2/R2B, wenn insbesondere eine mögliche 1%ige Rentenerhöhung bzw. Kapitalleistungen zugesagt und rückgedeckt sind), so dass solche Pläne materiell als dc-plan behandelt werden können (siehe hierzu Punkt 1.4).

Unabhängig von dieser Einschätzung ist bei bestimmten beitragsorientierten Gestaltungen der APM-Pläne zu prüfen, ob ggf. die Bedingungen des IAS 19.46 erfüllt sind und somit eine Bilanzierung entfallen kann. Dieser Umstand könnte beispielsweise bei folgenden Plänen gegeben sein:

- die mit den oben beschriebenen Direktversicherungen in den Punkten 4 d) – i) materiell identisch sind,
- bei denen darüber hinaus bzgl. der Zweckbestimmung des Kassenvermögens die Anforderungen an plan assets erfüllt sind,
- bei denen Kapitalleistungen zugesagt sind oder bei denen im Falle einer Rentenanpassungsverpflichtung diese aufgrund einer zugesagten 1 %-igen Rentenanpassung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG bereits im Rahmen des Versicherungsvertrags garantiert ist.

## **7. Allianz Pensionsfonds AG (APF)**

Die Allianz Pensionsfonds AG bietet für den Durchführungsweg Pensionsfonds zwei Zusageformen an: die Beitragszusage mit Mindestleistung und die Leistungszusage,

Bei Beitragszusagen mit Mindestleistung garantiert die APF AG die Mindestleistung auf Basis der an sie gezahlten Beiträge. Die Überschüsse fallen an den Arbeitnehmer. Eine Rentenanpassung entfällt gemäß §16 Abs.3 Nr.3 BetrAVG. Somit gilt das für die Allianz FID oben Ausgeführte und die Beitragszusage mit Mindestleistung ist u.E. als dc-plan einzustufen.

Im Fall der Leistungszusage sagt die APF AG garantierte Leistungen zu. Der Arbeitgeber entrichtet dafür Beiträge. Ist die 1%ige Rentenerhöhung ebenfalls über die APF abgesichert und erhält der Arbeitgeber keine Überschüsse als Rückfluß, kann die Einstufung analog Allianz FID als dc-plan vorgenommen werden.

In allen anderen Fällen – insbesondere bei der Liquiditätsschonenden Ablösung von unmittelbaren Pensionszusagen – muss von einem db-plan ausgegangen werden und das im Pensionsfonds vorhandene Vermögen als plan assets angesetzt werden.